



An den
Südtiroler Gemeindenverband
Schlachthofstraße

39100 Bozen

Bozen, den 05.03.08

Sehr geehrter Herr Präsident,

mit diesem Schreiben übermitteln wir Ihnen die Plattform der AGO für den Bereich Gemeinden/Altersheime/BZG für den Verhandlungszeitraum 2005 – 2008.

Dieses Dokument wurde im Sinne des BÜKV vom 12.02.08 abgeändert und angepasst und ersetzt die am 27.10.2006 eingereichte Plattform.

Bereichsverhandlungen 2005 - 2008

GEWERKSCHAFTLICHE BESTIMMUNGEN

Art. 7 - BÜKV - Abänderung des Art. 4 Vertrag vom 29.11.02

Häufung von Gewerkschaftsurlauben

Die Häufung der Gewerkschaftsurlaube kann nur von je einem Gewerkschaftsfunktionär pro Körperschaft erfolgen, unter Beachtung der jährlich zustehenden Gesamtstundenzahl.

Gewerkschaftsbüro

Den Gewerkschaftsorganisationen mit wenigstens 500 eingeschriebenen Mitgliedern unter den Bediensteten der Gebietskörperschaften wird auf Antrag ein geeigneter Raum als Gewerkschaftsbüro von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

Berufliche Entwicklung- Anerkennung von Diensten

Art. 17 ff – Vertrag 30.01.04

1. Für die berufliche Entwicklung werden im Moment der Aufnahme in die Stammrolle alle vorher ohne Beanstandung in **einer Körperschaft lt. Art. 1 BÜKV 12.02.08** geleisteten befristeten, oder unbefristeten Dienste anerkannt, die in einer der Stammrollenstelle entsprechenden höheren oder mit ähnlichen Aufgabenbereichen der darunter liegenden Funktionsebene ausgeführt wurden.



Public Services International

affiliate no. 05 18 17

AGO - Mitglied seit Mai 2007

AGO - Socio da maggio 2007

AGO - member dal mens de mà 2007

AGO - Member since May 2007





2. Im Falle einer befristeten Aufnahme oder Dienstverpflichtung werden die ohne Beanstandung in **einer Körperschaft lt. Art. 1 BÜKV 12.02.08** und in einer der Stelle entsprechenden oder höheren Funktionsebene geleisteten Dienste von Amts wegen anerkannt.
3. Die Anerkennung erfolgt mit Wirkung ab Datum der Aufnahme aufgrund eines Antrages, welcher innerhalb des ersten Jahres ab Aufnahme vorzulegen ist.

Formen der Arbeitszeitflexibilität und Vorschriften zum Schutz der Arbeitszeit- und Lebensqualität

Art 19 - BÜKV

Sabbatjahr als „Erholungsphase“

Sabbatjahr besteht in einer Beurlaubung (Sabbatjahr) nicht nur für Ausbildungszwecke, sondern auch um dem Arbeitnehmer die Möglichkeit zu gewähren, über „Erholungsphasen“ zu verfügen.

Die Rahmenzeit kann drei bis sieben Jahre umfassen.

Der Antrag kann jährlich bis Mai jeden Jahres mit Angabe der gewünschten Rahmenzeit gestellt werden. Der Beginn des Freijahres muss mindestens 3 Monate vor dem Beginn mitgeteilt werden.

Es können folgende Varianten des Sabbatjahres beantragt werden:

- eine Rahmenzeit von drei Jahren mit 2/3 der Dienstbezüge, wobei sich an eine Vollbeschäftigung von zwei Jahren eine völlige Freistellung von einem Jahr anschließt;
- eine Rahmenzeit von vier Jahren mit 3/4 der Dienstbezüge, wobei sich an eine Vollbeschäftigung von drei Jahren eine völlige Freistellung von einem Jahr anschließt;
- eine Rahmenzeit von fünf Jahren mit 4/5 der Dienstbezüge, wobei sich an eine Vollbeschäftigung von vier Jahren eine völlige Freistellung von einem Jahr anschließt;
- eine Rahmenzeit von sechs Jahren mit 5/6 der Dienstbezüge, wobei sich an eine Vollbeschäftigung von fünf Jahren eine völlige Freistellung von einem Jahr anschließt;
- eine Rahmenzeit von sieben Jahren mit 6/7 der Dienstbezüge, wobei sich an eine Vollbeschäftigung von sechs Jahren eine völlige Freistellung von einem Jahr anschließt;

Das Freijahr kann in jedem Fall bereits zu Beginn der Rahmenzeit angetreten werden.

Das Freijahr kann insgesamt viermal gewährt werden.

Während des Freijahres stehen die selben besoldungsrechtlichen Bezüge, sowie das selbe Dienstrecht zu, die während der gesamten Rahmenzeit zustehen.



Bei Angabe von triftigen Gründen kann die Rahmenzeit und das Freijahr vorzeitig beendet werden.

Wird das Freijahr nicht oder nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen, besteht der Nachzahlungsanspruch auf die nicht ausbezahlten Bezüge.

Zeitkonto

Die Überstunden werden im selben Verhältnis auf das Zeitkonto gutgeschrieben, wie für deren Auszahlung gem. Art. 90 BÜKV 12.02.08 berechnet wird.

Sofortige Abrufbereitschaft

In den Wohneinrichtungen der Sozialdienste und in den Altersheimen kann zwischen dem Personal bzw. einzelnen Bediensteten und der Verwaltung die Anwesenheit am Arbeitsplatz in den Nachtstunden vereinbart werden, um im Bedarfsfall die sofortige Einsatzbereitschaft zu gewährleisten.

Die persönliche Anwesenheit in der Struktur wird in vollem Umfang als Arbeitszeit anerkannt.

Überstundenentlohnung

Das Ausmaß der normalen Stundenvergütung wird wie folgt berechnet: der aufgrund der Besoldungsstufe, Gehaltsklasse oder Vorrückung zustehende Monatslohn, einschließlich der Sonderergänzungszulage, **Funktions- und Ladinerzulage, sowie die Institutszulage der Gemeindepolizei und der Anteil des 13. Monatsgehalts**, wird durch den Koeffizienten 160 geteilt.

Zusätzlicher Urlaub für psychophysische Erholung

Art. 36 - BÜKV

Dem Pflege- und Kinderhortpersonal der Gemeinden, Bezirksgemeinschaften und in den Alten- und Pflegeheimen, welches in direktem Kontakt mit den Betreuten steht, wird eine graduelle Erhöhung des ordentlichenurlaubes von einem Tag für jedes Dienstjahr, beginnend mit dem dritten gewährt.

Sonderurlaub wegen Krankheit des Kindes

Art. 47 - BÜKV

Schutz und Unterstützung der Mutterschaft und Vaterschaft

Krankheit des Kindes

Für jedes kranke Kind steht den Eltern bis zum **zwölften Lebensjahr** desselben ein bezahlter Sonderurlaub von insgesamt nicht mehr als 60 Arbeitstagen, auch teilbar in Stunden, zu.



Verpflichtender Schlichtungsversuch bei Arbeitsstreitfällen

Art. 104 - BÜKV

Mobbing-Kommission

Es wird eine Mobbingkommission auf Verwaltungsebene eingerichtet. Ziel dieser Kommission ist, die beteiligten Stellen regelmäßig über den Stand der in diesem Artikel vorgesehenen Verfahrensschritte zu informieren, Maßnahmen zur Prävention zu planen und durchzuführen. Die Kommission tagt auf Antrag eines von der Gewerkschaft namhaft gemachten internen Personalvertreters.

Die Mobbingkommission setzt sich zusammen aus:

- Dem Personalvertreter
- Einer Gleichstellungsbeauftragten des Landes
- Dem Leiter des Personalamtes
- Dem Betriebsarzt

Verantwortung des Vorgesetzten

Die Vorgesetzten tragen durch ihr Verhalten zu einem Betriebsklima bei, in dem die persönliche Integrität und die Selbstachtung aller Beschäftigten respektiert werden.

Die Vorgesetzten ergreifen Maßnahmen zur Prävention von Konflikten am Arbeitsplatz.

Die Vorgesetzten tragen die Verantwortung dafür, dass Hinweisen auf Mobbing an ihrem Arbeitsplatz unverzüglich nachgegangen wird. Besteht der Verdacht, dass zwischen Mitarbeiter/innen Mobbing vorliegt, hat die/der Vorgesetzte unverzüglich Einzelgespräche mit den Beteiligten zu führen.

Unterstützung der Betroffenen

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden ausdrücklich ermutigt, ein Fehlverhalten im Sinne dieser Vereinbarung nicht hinzunehmen, sondern sich dagegen zu wehren.

Wenn ein persönliches Gespräch durch die belästigte / gemobbte Person im Einzelfall erfolglos ist, oder unangebracht erscheint, können sich Betroffene an nachfolgende Stellen wenden:

- Personalvertreter für Mobbing
- Einer Gleichstellungsbeauftragten des Landes
- Dem Leiter des Personalamtes
- Dem Betriebsarzt



Aufgabenzulage

Art. 83 - BÜKV

Nachstehenden Berufsgruppen steht eine Aufgabenzulage im folgenden Ausmaß des Grundgehaltes der jeweiligen Funktionsebene in der unteren Besoldungsstufe zu:

Die Höhe der Aufgabenzulage wird zwischen dem zuständigen Personalleiter und der paritätischen Kommission festgelegt:

Hilfskoch

bis 100 Essen bis 15 %

über 100 Essen bis 25%

Qualifizierter Koch

bis 50 Essen bis 15%

bis 100 Essen bis 25%

über 100 Essen bis 40%

Spezialisierter Koch

bis 100 Essen bis 30%

über 100 Essen bis 45%

Hausmeister

10%

Zulage für:

a) Buchhaltung:

30% bis 45%

b) Steueramt:

30% bis 45%

c) Bauamt:

30% bis 45%

d) Personalamt:

30% bis 45%

f) Melde-/Standesamt:

30% bis 45%

g) Rechenzentrum:

10% - 30%

h) Verfahrensverantwortlichen,

30% bis 45%



i) Verantwortlichen der Ämter od. OE

Die Verantwortlichen für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten
30% bis 45%

Die Beauftragten für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten
10% 35 %

j) Zulage für den Stellvertreter des Amts- oder Dienstverantwortlichen

bis 20% des Grundgehaltes

k) Kassarisikozulage

Bedienstete, die ständig für die Einhebung bzw. Aufbewahrung von Kleinstbeträgen verantwortlich sind, erhalten eine Kassarisikozulage in der Höhe von:

10 % bei Verwaltung von Beträgen bis 10.000 €

15 % über 10.000 €

l) Verantwortlicher für das Aushängen der Fahnen:

Der Bedienstete, welcher durch das Aushängen der Fahnen an Sonn- und Feiertagen nicht den wöchentlichen Ruhetag beanspruchen kann, hat Anrecht auf einen halben Ausgleichsruhetag, in der Regel innerhalb von 15 Tagen.

m) Der Sicherheitssprecher, Erste Hilfe Beauftragter, Brandschutzbeauftragte, Notfall-Koordinator

10%

Aufgabenzulage im Sozialbereich

Sozial- Behindertenbetreuer:

10%

Zulage für stellvertretende Führungskräfte

Art. 87 - BÜKV

20% des Grundgehaltes

Folgende Berufsbilder werden in angeführte Funktionsebenen umgestuft:

5. F.E.

Klärfacharbeiter

Klärmeister



Recyclinghofleiter
Zustellbote
Pflegehelfer

6. F.E.

Heim-, Jugend- und Kinderhorterzieher
Sozialbetreuer
Gemeinde- und Lebensmittelpolizist:

7. F.E.

Arbeitserzieher - Werkerzieher (Auslaufberufsbild)
Naturparkhausbetreuer
Verantwortlicher des Rechnungsamtes
Verantwortlicher des Steueramtes
Referent der finanziellen Sozialhilfe

7. ter F.E.

Sozialassistenten

mit Laurat, Zweisprachigkeitsprüfung B und Eintragung in die Berufskammer
Sektion B.

8. F.E.

Sozialassistenten

mit Laurat, Spezialisierung, Zweisprachigkeitsprüfung A und Eintragung in die
Berufskammer **Sektion A** (wie die Psychologen beim Sanitätsbetrieb).

Vergütung der Kosten für Arztvisiten

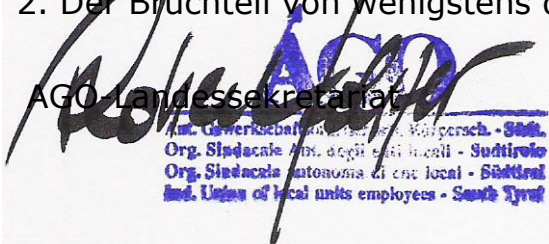
Art. 101- BÜKV

Art. 3 – BÜKV Anlage 1

Außendienstvergütung für besondere Kategorien von Bediensteten

Bei Außendiensten außerhalb des Landesgebietes stehen folgende Vergütungen zu:

- a) an Arbeitstagen von 9.00 bis 17.00 Uhr: 1,50 Euro pro Stunde;
 - b) von 17.00 bis 9.00 Uhr und an dienstfreien Tagen: 2,50 Euro pro Stunde.
2. Der Bruchteil von wenigstens dreißig Minuten zählt als volle Stunde.


 AGO Landessekretariat
 Aut. Gewerkschaft der Arbeiter, Angesch. - Südtirol
 Org. Sindacale Aut. degli enti locali - Südtirolo
 Org. Sindacala autonoma di ent locali - Südtirol
 Ind. Union of local units employees - South Tyrol

März 2008